



Hausordnung

für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hoppegarten

Präambel

Wir heißen Sie und Ihr Kind herzlich in unserer Kindertagesstätte willkommen! Für die Arbeit in unserer Einrichtung gelten die gesetzlichen Regelungen des Landes Brandenburg, unsere Kitakonzeption und die folgende Hausordnung.

Soweit in dieser Ordnung von „Eltern“ die Rede ist, umfasst dies alle Erziehungs- und Personensorgeberechtigten.

1. Aufnahmebedingungen

1.1 Die Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Gemeinde Hoppegarten. Im Betreuungsvertrag ist eine Wochenbetreuungszeit ausgewiesen.

1.2 Veränderungen von Anschriften, Telefonnummern, Abholvollmachten oder ähnliches sind umgehend dem pädagogischen Personal oder der Leitung anzuzeigen, um eine ständige Erreichbarkeit der Eltern zu gewährleisten.

2. Öffnungszeiten und Schließtage

2.1 Die Einrichtungen sind montags bis freitags gemäß der beigefügten Anlage geöffnet. Über die Schließtage pro Jahr entscheidet der Träger in Zusammenarbeit mit dem Kitaausschuss. Die Schließtage werden den Eltern im IV. Quartal des Vorjahres bekannt gegeben.

2.2 Um eine harmonische Atmosphäre während der Mahlzeiten zu gewährleisten, bitten wir die Eltern diese Zeiten beim Bringen und Abholen zu beachten.

2.3 Schließzeiten werden vom Träger in Rücksprache mit dem Kitaausschuss der Einrichtung festgelegt und am Jahresende für das kommende Jahr den Eltern mitgeteilt.

2.4 Wir bitten um Beachtung, dass trotz guter Planung personelle Engpässe auftreten und kurzfristige Schließungen oder Kürzungen der Betreuungszeit notwendig werden können. Der Träger ist berechtigt, aus betrieblichen oder personellen Gründen die Öffnungszeiten zu ändern oder die Einrichtung bzw. einzelne Gruppen vorübergehend zu schließen. Die Eltern werden hierüber unverzüglich informiert.

2.5 Schließtage und Feiertage sind nicht auf die wöchentliche Betreuungszeit umzulegen.

2.6 Es wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder mindestens einmal jährlich einen 14-tägigen, zusammenhängenden Urlaub haben sollten.

3. Aufsichtspflicht der Einrichtung, Bringen und Abholen

3.1 Die Aufsichtspflicht der Kindertagesstätte beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an das pädagogische Team. Das Kind ist beim Bringen und Abholen beim

pädagogischen Personal an- und abzumelden. Hortkinder dürfen dies selbständig tun. Die Anwesenheitszeiten werden dokumentiert.

3.2 Die Betreuungszeiten sind vertraglich vereinbart. Eine Überschreitung der Betreuungszeit wird gemäß der Satzung in Rechnung gestellt.

3.3 Bei Abholung des Kindes durch andere Personen sind schriftliche Vollmachten der Eltern vorzulegen. Das pädagogische Team ist angewiesen, die Personalien von unbekanntem Personen zu überprüfen.

3.4 Das Kind wird nicht an eine augenscheinlich alkoholisierte Person oder an eine Person, die bewusstseinsbeeinträchtigende Substanzen zu sich genommen hat, übergeben, wenn diese den Eindruck vermittelt, dass sie die Aufsichtspflicht für das Kind nicht absichern kann.

3.5 Minderjährige Personen dürfen das Kind nur mit Vollendung des 14. Lebensjahres abholen. Dafür hat im Vorfeld eine Absprache zwischen Eltern und Kita zu erfolgen, um Risiken zu vermeiden. Hortkinder dürfen bei Vorlage einer formlosen und mit Unterschrift versehenen Bevollmächtigung der Eltern das Hortgelände allein verlassen. Die Vollmacht muss bis spätestens 11.00 Uhr desselben Tages im Hort eingehen.

3.6 Mit dem Abholen des Kindes endet die Aufsichtspflicht der Pädagogen. Die Zeiten zum Bringen und Abholen in der Einrichtung sind auf den notwendigen Zeitraum zu begrenzen. Bei längerem Gesprächsbedarf kann ein Termin mit den Pädagogen oder der Leitung vereinbart werden.

3.7 Die Aufsichtspflicht des Trägers bzw. des pädagogischen Teams besteht nicht, wenn die Eltern oder die von den Eltern beauftragten Begleitpersonen das Kind zu einer Veranstaltung begleiten oder dort mit ihm anwesend sind.

3.8 Jedes Kind hat Anspruch auf mindestens zwei zusammenhängende Wochen Urlaub im Jahr. Die Kitaleitung ist angehalten darauf zu achten, dass dem Kind die freie Zeit gewährt wird.

4. Fehlzeiten und Erkrankung des Kindes

4.1 Wir bitten Sie, das Fernbleiben des Kindes aus der Einrichtung bis spätestens 9.00 Uhr telefonisch oder per E-Mail mitzuteilen.

4.2 Ein erkranktes Kind darf die Kita nicht besuchen.

4.3 Erkrankt ein Kind während des Besuchs der Einrichtung werden die Eltern unverzüglich durch das pädagogische Team/die Leitung informiert. Diese haben die Pflicht, ihr erkranktes Kind schnellstmöglich abzuholen. Gleiches gilt für Unfälle.

4.4 Nach überstandener Infektionskrankheit kann das Kind die Einrichtung nach Vorlage der ärztlichen Bescheinigung oder einer schriftlichen Erklärung der Eltern wieder besuchen. Abweichend davon gilt, dass das Kind 48 Stunden frei von Symptomen eines Magen-Darm-Infektes sein muss, bevor es die Einrichtung wieder besuchen darf.

4.5 Bei Infektionskrankheiten (Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Corona, Darmerkrankungen, bei Befall von Läusen), auch im häuslichen Bereich, muss die Leitung der Kita unverzüglich informiert werden, damit geeignete Maßnahmen zum Schutz der anderen Kinder getroffen werden können.

4.6 Nur Notfallmedikamente werden mit schriftlicher Anweisung des Arztes verabreicht (Formblatt zur Medikamentengabe).

5. Sicherheit

5.1 Die Sicherheit aller Kinder hat hohe Priorität! Daher ist insbesondere drauf zu achten, dass die Haupteingangstür sowie die Tore zum Außenbereich nach dem Betreten bzw. nach dem Verlassen der Kita immer geschlossen sind. Wir bitten auch darum, dass Ihr Kind die Eingänge nicht selbst öffnet.

5.2 Hunde sind beim Bringen und Abholen abseits des Eingangsbereiches anzuleinen und dürfen nicht auf das Gelände der Einrichtung gebracht werden.

5.3 Im Sinne der Unfallverhütung sind folgende präventive Maßnahmen erforderlich:

- In der Einrichtung ist zweckmäßige und witterungsgerechte Kleidung ohne Kordeln, Ketten, Gürtel, Hosenträger usw. für drinnen und draußen notwendig.
- Das Tragen von Latschen/ Flipflop/ Schuhwerk ohne Fersenriemen ist nicht gestattet.
- Durch erhöhte Unfallgefahr darf Ihr Kind keinen Schmuck jeglicher Art tragen. Abkleben von Schmuckstücken gewährleistet keinen ausreichenden Schutz vor Verletzungen und ist somit keine geeignete Maßnahme zur Unfallverhütung. Im Hort gilt dies ausschließlich für Sport- und Bewegungsangebote.

5.4 Das Rauchen auf dem Kitagelände und in der Einrichtung ist untersagt.

5.5 Ebenso sind persönliche Film- und Fotoaufnahmen untersagt. Bei Verstoß werden die Geräte durch das Personal einbehalten.

6 Sonnenschutz, angemessene Kleidung und Wechselwäsche

6.1 Die Eltern sorgen für eine wetterangemessene Kopfbedeckung (im Sommer einen Sonnenhut o.ä. und im Winter eine Mütze). Ihr Kind braucht in der Einrichtung Hausschuhe und Gummistiefel sowie Matsch-Kleidung (Ausnahme: nicht im Hort). Achten Sie bitte generell auf angemessene Kleidung (leicht anzuziehen und dem Wetter angepasst), die Ihr Kind kennt. Sorgen Sie bitte außerdem dafür, dass ausreichend Wechselwäsche, Windeln und Feuchttücher vorhanden sind. Fehlende oder unpassende Kleidung kann dazu führen, dass Ihr Kind nicht nach draußen kann oder Sie es sogar abholen müssen.

6.2 Beachten Sie, dass niemand für Verschmutzungen, Schäden oder Verlust der Kleidung haftet.

6.3 Wir bitten Sie, Ihr Kind vor dem Bringen mit geeignetem Sonnenschutz einzucremen.

7. Versicherung

7.1 Die in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder sind durch die gesetzliche Unfallkasse des Landes Brandenburg versichert:

- auf dem direkten Weg zur Kindertageseinrichtung, sowie auf dem direkten Weg nach Hause,
- während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung innerhalb der Öffnungszeiten,
- bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertageseinrichtung ergeben, z.B. im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kindertageseinrichtung, auch bei externen Unternehmungen oder Festen.

7.2 Die Eltern sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur oder von der Kindertagesstätte hat, unverzüglich zu melden, damit der Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachgekommen werden kann. Gleiches gilt für einen Unfall in der Kindertageseinrichtung, der erst zu Hause bemerkt wird.

7.3 Kleidungsstücke, Taschen und Ähnliches sollten mit vollem Namen des Kindes gekennzeichnet sein. Verlust, Verwechslung, Beschädigung und/oder Beschmutzung der Kleidung und andere mitgebrachte Gegenstände sind durch die Kindertagesstätte nicht versichert. Wir empfehlen, keine Wertgegenstände mitzubringen. Es besteht Haftungsausschluss, d.h. die Kindertagesstätte kann nicht zur Kostenübernahme herangezogen werden. Elektronische Geräte, Feuerzeuge, Schlag- und Kampfsportgeräte sind gänzlich untersagt.

8. Sonstige Bestimmungen

8.1 Im Interesse und zur Sicherheit der Kinder gilt ein generelles Handyverbot.

8.2 Die Gruppenräume sind nicht mit Straßenschuhen zu betreten.

8.3 Der Aufzug, falls vorhanden, dient ausschließlich gehbehinderten Personen sowie als Lastenaufzug.

8.4 Die Hausaufgabenbetreuung (nur im Hort) ist ein freiwilliges Angebot für die Kinder. Es besteht von Seiten der Einrichtung keine Erfüllungspflicht.

Die Hausordnung ist bindend und zwingend einzuhalten. Die Leitung der Einrichtung übt das Hausrecht aus!

Gemeinde Hoppegarten

Der Träger